Bundesrat zu Drucksache **69/25** (Beschluss)

09.10.26

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates: Zeitnah effektive Unterstützung für den Erhalt und die Transformation der energieintensiven Industrie erforderlich

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 29. September 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates: Zeitnah effektive Unterstützung für den Erhalt und die Transformation der energieintensiven Industrie erforderlich vom 21. März 2025 (Bundesratsdrucksache 69/25 (Beschluss)).

Mit besten Grüßen
Johannes Steiniger

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Antwort der Bundesregierung zur Bundesrates „Zeitnah effektive Unterstützung für den Erhalt und die Transformation der energieintensiven Industrie erforderlich“ (BR-Drs. 69/25-B)

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 21. März 2025 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziff. 1: Zölle auf Düngemittel aus Russland

Die EU-Länder hatten im ersten Halbjahr 2025 den Bezug von Düngemitteln (Stickstoff, Phosphor und Kali) aus RUS deutlich gesteigert (48 % mehr als im Vorjahreszeitraum, Quelle Eurostat). RUS generierte dadurch Einnahmen von rund 1,2 Mrd. Euro (insgesamt 56 % mehr als im Vorjahreszeitraum). RUS Düngemittel stellten damit eine erhebliche Einnahmequelle für RUS dar.

Wie Sanktionen stellen Zollerhöhungen eine wirksame Maßnahme der EU dar, um RUS Exporte zu reduzieren und somit RUS Einnahmen zu verringern. Die Bundesregierung unterstützte daher den Vorschlag der EU KOM, Zollerhöhungen für Stickstoffdünger (und bestimmte Agrarwaren wie bspw. Fleisch, Kaffee, Milchprodukte) aus RUS und BLR einzuführen. Diese Zollerhöhungen traten am 1. Juli 2025 in Kraft. Die Importmenge aus RUS sank daraufhin um 2,6% in 2025.

Die Zölle stehen im Einklang mit den restriktiven Maßnahmen, die die EU nach der grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine und der anhaltenden Unterstützung, die die Russische Föderation in ihrer Aggression von der Republik Belarus erfährt, gegen diese Länder ergriffen hat.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung mehrfach dafür eingesetzt, auch Kalidünger in die Zollerhöhungen zu integrieren bzw. die bestehenden Sanktionen auf Kalidünger zu verschärfen. Allerdings fand sich dafür auf EU-Ebene leider keine Mehrheit.

Das RUS-Sanktionsregime enthält für Kalidünger ein quotiertes Importverbot. Die Quote ist aber so hoch, dass sich das Importverbot de facto nicht auswirkt (Quote nur ca. 60% ausgereizt) und RUS weiterhin große Mengen Kalidünger zu vergleichsweisen niedrigen Preisen in die EU exportiert. Die Düngemittelherstellung ist erdgasintensiv. Durch das hohe Gasvorkommen in RUS und gesunkene Gasexporte nach Europa steht dem RUS Markt noch mehr Gas für günstige Düngemittelherstellung zur Verfügung.

Düngemittelhersteller aus DEU fordern daher seit geraumer Zeit eine Ausweitung der Sanktionen, d.h. Streichung bzw. deutliche Reduzierung der Quote. Die Produktion von Kalidünger in der EU findet hauptsächlich in DEU statt, die hiesigen Hersteller erzeugen 85 Prozent der europäischen Produktion. Andere EU-MS haben daher kein vergleichbares nationales Interesse an einer Verschärfung des Importverbots.

BReg befürwortet ein schärferes Importverbot für Kalidünger aus RUS. Dies würde nach unseren Informationen absehbar weder zu Versorgungsengpässen in der EU noch zu einem signifikanten Preisanstieg führen, die wohl trotzdem von einigen MS befürchtet werden. Die EU ist aber bei Kalidünger nicht abhängig von Importen aus RUS. Es gibt sowohl in der EU als auch in anderen Drittstaaten Produzenten, auf die Händler ausweichen könnten.

Zu Ziff. 2: Auswirkungen des RUS-Angriffskriegs gegen UKR auf das Energiepreisniveau und das Produktionsvolumen der DEU-energieintensiven Industrie

Die Auswirkungen des **RUS-Angriffskriegs gegen UKR** und die weltweiten geopolitischen Spannungen haben die Energiepreise in die Höhe getrieben. Die energieintensiven Industrien in Deutschland sind davon besonders betroffen. Zu den **fünf energieintensivsten Industriezweigen** zählen: Herstellung von chemischen Erzeugnissen, Metallerzeugung/-bearbeitung; Kokerei und Mineralverarbeitung, Glas/Glaswaren/Keramik und Verarbeitung von Steinen sowie Papier und Pappe.

Die Herstellung von chemischen Erzeugnissen hat mit 7,5 % von den energieintensiven Industrien den höchsten Anteil an der industriellen Produktion.

Aufgrund der steigenden Energiepreise ist die **Produktion energieintensiver Industriezweige fast durchgehend gefallen** und hat sich damit deutlich **schwächer entwickelt als die Gesamtindustrie**.

Im Vergleich zu **2021** war die **Produktion in den energieintensiven Industriezweigen** im Jahr **2025** um **17,8 %** niedriger. Im selben Zeitraum verzeichnete die gesamte Industrieproduktion lediglich einen Rückgang von rund **2,8 %**. Besonders stark war die **Produktion in den energieintensiven Industriezweigen jeweils in den Jahren 2022 und 2023** zurückgegangen.

Im Jahr **2025** lag die Produktion in den energieintensiven Industriezweigen um **2,6 % niedriger** als im Jahr **2024,** die Produktion in der **gesamten Industrie** war **2025** dagegen nur um **1,3 %** niedriger als im Vorjahr.

Zu Ziff. 3: Maßnahmen für international wettbewerbsfähiges Strompreisniveau

a. Senkung der Netzentgelte per Zuschuss aus dem Bundeshaushalt

Das **Bundeskabinett** hat am 3. September 2025 einen BMWE-Gesetzentwurf verabschiedet, der die Gewährung eines **Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten des Jahres 2026 in Höhe von 6,5 Mrd. Euro** vorsieht. Bundestag und Bundesrat haben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften im EnWG am 13.11.2025 bzw. 21.11.2025 beschlossen. Das Gesetz ist am 12.12.2025 in Kraft getreten.

Im Jahr 2026 wird aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds (KTF) ein Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 6,5 Mrd. Euro gewährt. Dieser Zuschuss konnte die **Übertragungsnetzentgelte des Jahres 2026 im Durchschnitt um mehr als die Hälfte (57 %) im Vergleich zum Vorjahr reduzieren**. Die Senkung der Übertragungsnetzentgelte kommt sowohl Großverbrauchern zugute, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, als auch den an das Verteilnetz angeschlossenen stromverbrauchenden Unternehmen und Haushalten. Nach einer Auswertung der Bundesnetzagentur lässt sich beispielsweise für Industriekunden in der Mittelspannung eine durchschnittliche Senkung der Verteilernetzentgelte des Jahres 2026 um rund 26 % gegenüber dem Vorjahr beobachten.

Am 2. September 2026 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes beschlossen, mit dem die Regelung zum Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten auch in den Jahren 2027 bis einschließlich 2029 fortgeführt werden soll. Der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten soll nach den beschlossenen Regelungen 5,525 Mrd. Euro pro Jahr im gesamten geregelten Zeitraum betragen. Die Mittel dazu sollen aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bereitgestellt werden; im Regierungsentwurf zum Wirtschaftsplan des KTF 2027 sind entsprechend 5.525 Mrd. Euro vorgesehen. Ein Inkrafttreten der Regelung wird bis Ende des Jahres angestrebt. Der Zuschuss wird auch bei veränderter Höhe im Jahr 2027 voraussichtlich zu einer spürbaren Entlastung bei den Übertragungsnetzentgelten führen.

b. Prüfung dynamischer Netzentgelte

Die Herausarbeitung der Maßstäbe für die Bildung der Netzentgelte obliegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gesichtshofs (EuGH) der Bundesnetzagentur. In seinem Urteil vom 2.9.2021 (C-718/18) bewertete der EuGH die detaillierten Vorgaben des deutschen Verordnungsgebers, die das Handeln der Regulierungsbehörde vorstrukturierten, als unvereinbar mit den unionsrechtlichen Anforderungen an ihre Unabhängigkeit. In der Folge räumte der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur weitere Festlegungsbefugnisse ein und ordnete u.a. das Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung zum 31.12.2028 an.

Die Bundesnetzagentur erarbeitet derzeit die Nachfolgeregelung in ihrem Festlegungsverfahren zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes). Gegenstand dieses Verfahrens ist u.a. die Frage, inwieweit die Netzentgelte neben der Finanzierung von Netzkosten auch der Anreizsetzung zur Förderung eines netzdienlichen Verhaltens der Netznutzer dienen sollen. Die Vorschläge der Bundesnetzagentur werden öffentlich konsultiert. Angesichts der besonders hohen Komplexität dynamischer Netzentgelte plant die Bundesnetzagentur auch im Verlauf des Jahres 2027 vertiefte Prüfungen vorzunehmen.

c. Unterstützung von Unternehmen, die bei einer Fortentwicklung der Netzentgelte mangels Flexibilisierbarkeit schlechter gestellt würden

Die Frage, welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen ohne Flexibilisierungspotenzial notwendig sein werden, wird die Bundesregierung und der Gesetzgeber – im Lichte der weiteren Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene – sorgfältig prüfen.

d. Einsatz auf EU-Ebene für Ausweitung der Strompreiskompensation

Die BReg hat sich auf europäischer Ebene im letzten Jahr intensiv für eine Ausweitung des beihilfeberechtigten Sektorenkreises und eine Erhöhung der Beihilfeintensität in der Strompreiskompensation (SPK) eingesetzt. Die Europäische Kommission hat die ETS-Beihilfeleitlinien, die die beihilferechtliche Grundlage der SPK sind, am 23.12.2025 angepasst und die Öffnung für 20 weitere Sektoren rückwirkend ab 2025 (u.a. Glas, organische Chemie, Düngemittel, Batterien) ermöglicht. Zudem hat sie für die bereits

bisher beihilfeberechtigten Sektoren eine Erhöhung der Beihilfeintensität von 75 % auf 80 % ermöglicht. Diese Verbesserungen hat die BReg, - entsprechend der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 13.11.2025 und nach Genehmigung durch die Europäische Kommission – rückwirkend für das Abrechnungsjahr 2025 mit Anpassung der SPK-Richtlinie vom 22.07.2026 umgesetzt. Zur Verstetigung dieser Verbesserungen und Einführung weiterer Erleichterungen plant die BReg eine weitere Anpassung der Richtlinie noch im laufenden Jahr.

Zu Ziff. 4: Planungssicherheit für Unternehmen

a. Fortsetzung der Strompreiskompensation über 2030 hinaus

Ebenso hat sich die BReg gegenüber der Europäischen Kommission im vergangenen Jahr intensiv für eine Verlängerung der derzeit noch bis 2030 befristeten Strompreiskompensation (SPK) eingesetzt. Diese Forderung wurde in den angepassten ETS-Beihilfeleitlinien jedoch nicht aufgegriffen. Die Europäische Kommission hat aber eine Anschlusslösung in Aussicht gestellt. Die BReg wird sich in Umsetzung des Koalitionsvertrags weiterhin für eine Fortsetzung der SPK über 2030 hinaus einsetzen. Entscheidungsbefugt ist insofern allerdings allein die Europäische Kommission.

b. Entfristung der Stromsteuersenkung

Der Bitte des Bundesrates wurde mit dem am 1. Januar 2026 in Kraft getretenen „Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes entsprochen und die Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf den EU-rechtlich zulässigen Mindeststeuersatz von 0,50 Euro/MWh (0,05 ct/kWh) entfristet.

c. Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte

Siehe Antwort unter Ziffer 3.a)

d. Strukturelle Reform der Netzentgelte

Die Entscheidung über die Netzentgeltsystematik fällt nach EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 02.09.2021) in die alleinige Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde. Mit der am 28. Dezember 2023 verkündeten

EnWG-Novelle erhielt die BNetzA umfassende Festlegungskompetenzen in diesem Bereich.

Infolge dieses Urteils treten die derzeit gültige Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Die StromNEV regelt, wie Netzentgelte gebildet werden. Um den rechtlichen Rahmen anzupassen, hat die Bundesnetzagentur am 12. Mai 2025 ein Verfahren zur Weiterentwicklung der Stromnetzentgelte eingeleitet. Im Mittelpunkt steht dabei die Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (siehe auch oben unter Ziffer 3.b.). Diese Festlegung soll künftig die Regelungen ersetzen, die derzeit in der StromNEV zur Bildung der Netzentgelte enthalten sind.

Ziel der Bundesnetzagentur ist es, eine Netzentgeltsystematik zu entwickeln, die ein freies und faires Handeln aller Netznutzer auf den verschiedenen Märkten ermöglicht und gleichzeitig die Anforderungen und Interessen der Stromnetze berücksichtigt. Darüber hinaus soll das System den veränderten Rahmenbedingungen der Energiewende gerecht werden.

Zu Ziff. 5: Ausnahmen von der Gasspeicherumlage

Die Bundesregierung hat die Gasspeicherumlage für alle Gasverbraucher mit Wirkung zum 1.1.2026 abgeschafft, vgl. §§ 35e bis 35h des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Entlastung beträgt insgesamt ca. 3 Mrd. Euro netto, von denen ca. 2 Mrd. Euro auf sog. RLM-Kunden, d. h. Großverbraucher, entfallen.

Zu Ziff. 6: Ausbau von EE, Netzen, Speichern, flexibel steuerbare Kraftwerke und Speicher

Aufbauend auf den Monitoringbericht zur Energiewende hat Bundesministerin Reiche im September 2025 Vorschläge für wirtschafts- und wettbewerbsfreundliche Schlüsselmaßnahmen vorgelegt. Darunter finden sich auch Maßnahmen zur markt- und systemdienlichen Förderung der erneuerbaren Energien, zum synchronen Ausbau von Netzen, erneuerbaren Energien und dezentraler Flexibilität – darunter auch Speicher, zur schnellen Implementierung eines technologieoffenen Kapazitätsmarkts, um nur einige zu nennen. Zur Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen verfolgt das BMWE ein energiepolitisches Arbeitsprogramm. Wir arbeiten nun mit Hochdruck an dessen Umsetzung in Form konkreter Gesetzesvorhaben. Unter anderem passen wir das

Erneuerbare-Energien-Gesetz, Windenergie-auf-See-Gesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Bundesbedarfsplangesetz und das Gesetz zur überarbeiteten Kraftwerksstrategie (StromVKG) an. Zahlreiche Gesetzvorhaben sollen bereits bis zur Sommerpause 2026 umgesetzt werden.

Im Einzelnen zu den einschlägigen Maßnahmen des energiepolitischen Arbeitsprogramms:

StromVKG: DEU hat einen der höchsten Standards für Versorgungssicherheit weltweit. Mit dem am 22. Juli 2026 in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG) für das Jahr 2031 schaffen wir jetzt die Vorkehrung dafür, dass dieser Standard auch in Zukunft erfüllt wird. Als Vorläufer zu einem umfassenden Kapazitätsmarkt werden noch in diesem Jahr Ausschreibungen für etwa 12 Gigawatt neue steuerbare Kapazitäten stattfinden, die bereits ab 2031 am Netz sein sollen. Nach der Verabschiedung des Gesetzes am 9. Juli im Bundestag (2. Durchgang Bundesrat am 10. Juli), wurden die ersten Ausschreibung mit Gebotstermin zum 8. September am 21. Juli von der Bundesnetzagentur bekanntgemacht. Die Beihilfe-Genehmigung des StromVKG durch die Europäische Kommission wird noch vor dem ersten Gebotstermin erwartet. Ergänzend soll in einem separaten Verfahren der Umstieg von fossilen auf klimaneutrale Brennstoffe beschleunigt werden.

Kapazitätsmarkt: Mit der Einigung zur Kraftwerksstrategie hat sich Deutschland verpflichtet, mittelfristig einen dauerhaften Kapazitätsmarkt für Strom einzuführen. Dieser soll 2027 beschlossen werden und ab 2032 die Versorgungssicherheit gewährleisten. Er schließt sich somit nahtlos an das StromVKG an, welches das Zieljahr 2031 hat.

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG): Mehr Planungsrealismus heißt, dass wir so viel Netze wie nötig und so wenig wie möglich bauen, um die Gesamtkosten des Systems gering zu halten. Mit der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes treiben wir den notwendigen Netzausbau voran.

Netzanschlusspaket „Synchronisierung EE/Netze, Netzdienlichkeit, Netzanschlüsse“: Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss besser mit dem Stromnetz synchronisiert werden. Wir schaffen Instrumente zur räumlichen Steuerung des EE-Ausbaus und setzen Anreize für einen netzdienlichen Betrieb (modifizierter Netzanschlussanspruch in Engpassgebieten) und zur effizienteren Nutzung von Netzkapazität (z.B. durch Co-Location). Außerdem bringen wir allgemeine Prozessverbesserungen auf den Weg.

Dabei setzen wir auf mehr Transparenz, Digitalisierung und Verbindlichkeit (z.B. in Form von Fristen). Das Bundeskabinett hat das Gesetzespaket am 29. Juli 2026 beschlossen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG): Der Ausbau von erneuerbaren Energien trägt zur Resilienz der Stromversorgung bei. Die Förderung der erneuerbaren Energien im Strombereich soll system- und marktorientiert erfolgen. Wir richten die Förderung insgesamt und insbesondere die von Solaranlagen auf Kosteneffizienz aus und reizen Speicher und Eigenverbrauch an. Unter anderem beteiligen wir die Erzeuger erneuerbarer Energie an den Kosten, indem wir hohe Gewinne abschöpfen. Zudem schaffen wir die pauschale Einspeisevergütung für Solaranlagen ab, sodass sich neue Anlagen grundsätzlich an Nachfrage und Strompreissignalen orientieren. Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde am 29. Juli 2026 im Bundeskabinett beschlossen. Mit einer Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes werden wir im nächsten Schritt die Stromerzeugung bei den Offshore-Anlagen optimieren. Für beide Vorhaben planen wir den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in diesem Jahr. Beide Gesetze bedürfen zudem der Beihilfe-Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Zu Ziff. 7: Abscheidung, Transport, Speicherung von CO_2 in tiefen geologischen Gesteinsschichten

Um die Klimaneutralitätsziele zu erreichen ist der Einsatz von CCS nötig. Der Koalitionsvertrag sieht daher vor, umgehend nach Beginn der Wahlperiode ein Gesetzespaket zur Ermöglichung der Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid zu beschließen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetz, das am 28. November 2025 in Kraft getreten ist, wurde eine rechtliche Grundlage für den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid im industriellen Maßstab geschaffen. Dafür wurde das bestehende Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes angepasst. Das geänderte Gesetz sieht insbesondere die folgenden wesentlichen Inhalte vor:

- Ermöglichung der Errichtung von Kohlendioxidspeichern zum kommerziellen Einsatz im industriellen Maßstab auf dem Gebiet des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ).
- Möglichkeit für die Länder zur Ermöglichung der Onshore-Speicherung auf ihrem jeweiligen Landesgebiet („Opt-in“).
- Feststellen des in der Regel geltenden überragenden öffentlichen Interesses für die Errichtung, den Betrieb und wesentliche Änderungen von Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeichern.
- Ausschluss vom Zugang zum CO_2-Leitungsnetz für Emissionen aus der Energieerzeugung durch die Verbrennung von Kohle;

- Regelungen zu Verfahrens- und Genehmigungsbeschleunigungen für den Aufbau einer Kohlendioxidinfrastruktur und
- Umsetzung von Vorgaben aus dem Net Zero Industry Act ((EU) 2024/1735), die Öl- und Gasförderunternehmen verpflichten, Daten über ausgeförderte Produktionsflächen hinsichtlich ihrer Eignung als Kohlendioxidspeicher öffentlich zugänglich zu machen. Außerdem wurde eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Sanktionen für den Fall geschaffen, dass Unternehmen ihren von der EU KOM festgelegten Beitrag zum EU-weiten Speicherziel nicht erfüllen.

Als ökonomischer Rahmen soll zudem ein Aktionsplan Carbon Management (ACM) der BReg dienen der im zweiten Halbjahr 2026 erarbeitet werden soll und zielgenaue und konkrete Umsetzungsmaßnahmen für die Bereiche CO_2-Abscheidung, -Transport, -Nutzung (CCU), -Speicherung (CCS) sowie den nötigen Marktrahmen inkl. Anreiz-/Fördersystematik für den Aufbau einer CO_2-Infrastruktur benennt. Auch relevante Stakeholder aus Wirtschaft und dem politischen Raum treten für die zeitnahe Vorlage eines ACM ein, um die politische Unterstützung zum Hochlauf von CCS/U zu unterstreichen, Klarheit bei Fragen der Finanzierung/Absicherung eines CO_2-Infrastrukturaufbaus zu erhalten sowie die Koordinierungsfunktion des Bundes (BMWE) zu präzisieren.

Zu Ziff. 8: Vorantreiben des Wasserstoff-Hochlaufs, Stabilisierung der THG-Quote

Der Wasserstoffhochlauf ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit der deutschen Industrie, insbesondere in den Sektoren, in denen eine direkte Elektrifizierung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Die Speicher- und Transportfähigkeiten von Wasserstoff tragen zu Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz im Zusammenspiel der Energiesysteme bei. Wasserstoff ermöglicht zudem die weitere Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Energiesektor.

Die Bundesregierung verfolgt einen substantiellen und gleichzeitig realistischen und kosteneffizienten Aufbau des Wasserstoffmarktes.

Trotz verschiedener förderpolitischer und regulatorischer Maßnahmen und zahlreicher Pilotprojekte bleibt der Wasserstoffhochlauf bisher angesichts der Kostenentwicklung deutlich hinter den Erwartungen zurück.

Für eine pragmatische Förderung des Wasserstoffhochlaufs hat die Bundesregierung in der laufenden Legislatur bereits wichtige Maßnahmen ergriffen, weitere befinden sich in Umsetzung und werden geprüft.

Insgesamt soll der Hochlauf zunächst in Märkten erfolgen, in denen bereits eine Zahlungsbereitschaft für Wasserstoff besteht bzw. in denen Nachfrage mit finanziell und administrativ verantwortbarem Aufwand angeregt werden kann.

Dies ist z.B. im Verkehrsbereich der Fall, für den aktuell – in Umsetzung der entsprechenden Verpflichtung der RED III – die THG-Minderungsquote im Verkehr angepasst, bis 2040 fortgeschrieben und um eine Unterquote für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs ergänzt wurde. Die Unterquote verpflichtet bereits ab 2026 zum Einsatz von 0,1 % (ca. 0,6 TWh) bezogen auf die in Verkehr gebrachte Gesamtmenge an Otto- und Dieselkraftstoffen. Die Unterquote steigt über 1,5 % im Jahr 2030 (ca. 8 TWh) auf 10 % im Jahr 2040 (vsl. ca. 28 TWh). Der Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs wird ferner dadurch angereizt, dass die so erreichte THG-Einsparung mit einem Multiplikator von 3 auf die THG-Quote angerechnet wird, der erst zwischen 2037 und 2040 auf 1 abgeschmolzen wird. Weitere Mengen werden im Flug- und Schiffsverkehr durch die EU-weit direkt geltenden Verordnungen ReFuelEU Aviation und FuelEU Maritime ab 2030 und ansteigend v.a. ab Mitte der 2030er Jahre angereizt.

Durch eine Anpassung der Kriterien im RFNBO DA auf europäischer Ebene und durch Schaffung von Anschlussregelungen für die 2029 auslaufende Befreiung der Elektrolyseure von den Stromnetzentgelten sowie der Strompreiskompensation in Deutschland soll grüner Wasserstoff wettbewerbsfähiger werden. Auf Druck der Bundesregierung, weiterer Mitgliedstaaten und der Branche hin hat die Europäische Kommission eine Überarbeitung angekündigt. Die Veröffentlichung des entsprechenden KOM-Entwurfs wird in den kommenden Monaten erwartet.

Mit der Erschließung von vergleichsweise kostengünstigen und mengenmäßig großen Importvolumina von Wasserstoff und seiner Derivate durch den Aufbau von Importkorridoren und unter Nutzung der Förderinstrumente H2Global und European Hydrogen Bank (EHB) beabsichtigt die Bundesregierung, die Wasserstoffkosten für potentieller Abnehmer in Deutschland und der EU zu senken und Infrastrukturen kosteneffizient auszulasten. Die Diversifizierung von Energiequellen und Importrouten sowie die Versorgung mit über verschiedene Technologierouten hergestelltem Wasserstoff aus dem In- und Ausland reduzieren dabei einseitige Abhängigkeiten und erhöhen die Resilienz der Energieversorgung.

Eine leistungsfähige und bedarfsorientierte Infrastruktur ist eine wichtige Voraussetzung für den Wasserstoff-Hochlauf. Der Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes hat im Jahr 2025 mit der Inbetriebnahme von über 500 Leitungskilometern bereits begonnen, weitere 2.200 Kilometer befinden sich in Realisierung, und wird im Rahmen der regulären integrierten Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff (NEP Gas/H2) szenarienbasiert und bedarfsorientiert fortgeführt. Mit der Umsetzung des EU-Binnenmarktpakets Gas und Wasserstoff wird die rechtliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Gas- und des künftigen Wasserstoffmarkts einschließlich der möglichen Transformation der Gasverteilernetze geschaffen. Durch das im April 2026 in Kraft getretene Wasserstoffbeschleunigungsgesetz werden die Verwaltungsverfahren zudem schneller, einfacher und digitaler ausgestaltet.